

Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 17/8684 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2010/73/EU und zur Änderung des Börsengesetzes

A. Problem

Die Anwendung der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 betreffend den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG (ABl. L 345 vom 31.12.2003, S. 64) (Prospektrichtlinie) wurde durch die Europäische Kommission fünf Jahre nach Inkrafttreten pflichtgemäß überprüft. Hierbei wurden im Zusammenhang mit dem Aktionsprogramm der Europäischen Kommission zur Verringerung der Verwaltungslasten in der Europäischen Union Bereiche identifiziert, die der Überarbeitung bedurften. So sollte zum einen der bürokratische Aufwand für Emittenten und Finanzintermediäre verringert werden. Zum anderen sollten die Klarheit und Effizienz bestimmter Regelungen erhöht und der Anlegerschutz verbessert werden.

Die Änderungen wurden mit der Richtlinie 2010/73/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Änderung der Richtlinie 2003/71/EG betreffend den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist, und der Richtlinie 2004/109/EG zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind (ABl. L 327 vom 11.12.2010, S. 1) (Änderungsrichtlinie), vorgenommen. Die Änderungsrichtlinie ist am 31. Dezember 2010 in Kraft getreten und muss bis zum 1. Juli 2012 in nationales Recht umgesetzt werden.

B. Lösung

Zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie müssen das Wertpapierprospektgesetz und das Wertpapierhandelsgesetz angepasst werden. Änderungsbedarf in Rechtsverordnungen ergibt sich in der Wertpapierhandels- und Insiderverzeichnisverordnung sowie in der Wertpapierprospektgebührenverordnung.

Die neuen Regelungen sehen insbesondere vor:

- Erhöhung der Obergrenzen für die Ausnahmen für Klein- und Daueremissionen vom Anwendungsbereich des Wertpapierprospektgesetzes,
- Erhöhung der Schwellenwerte für Ausnahmen von der Prospektpflicht,
- Erweiterung des Anwendungsbereichs der Prospektfreiheit von Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen,
- Herstellung eines Gleichlaufs zwischen dem Begriff des qualifizierten Anlegers nach dem Wertpapierprospektgesetz und jenem des professionellen Kunden nach dem Wertpapierhandelsgesetz,
- Zulässigkeit des dreiteiligen Prospekts auch bei Basisprospekten,
- unmittelbare Aktualisierung des Registrierungsformulars durch Nachträge,
- ersatzlose Abschaffung des jährlichen Dokuments,
- Aufnahme von Schlüsselinformationen in die Zusammenfassung.

Neben den Änderungen, die auf die Umsetzung der Änderungsrichtlinie zurückzuführen sind, enthält das Gesetz weitere punktuelle Änderungen des Wertpapierprospektgesetzes sowie Änderungen des Börsengesetzes. Ferner werden das Restrukturierungsfondsgesetz und in der Folge die Restrukturierungsfonds-Verordnung geändert. Durch die Änderung wird bei der Bemessungsgrundlage für die Bankenabgabe ein zusätzlicher Abzugsposten für Verbindlichkeiten und Treuhandverbindlichkeiten aus dem Förderkreditgeschäft eingeführt.

Darüber hinaus empfiehlt der Ausschuss insbesondere folgende Änderungen am Gesetzentwurf:

- Erweiterung der Bereichsausnahme nach § 2 Absatz 6 Satz 1 Nummer 20 des Kreditwesengesetzes (KWG) auf jegliche Unternehmen, die außer der Finanzportfolioverwaltung und der Anlageverwaltung keine Finanzdienstleistungen und diese auch nur auf Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Vermögensanlagegesetzes beschränkt erbringen,
- Klarstellung der Dauer eines fortgesetzten öffentlichen Angebots von Wertpapieren und eine Übergangsvorschrift für laufende fortgesetzte Angebote auf der Grundlage von Basisprospekten,
- Änderung in der Restrukturierungsfonds-Verordnung hinsichtlich der Erhebung von Sonderbeiträgen durch die Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung (FMSA),
- Anpassungen an die Änderung der EU-Prospektverordnung,
- Schaffung von Voraussetzungen für die Einbeziehung per Verweis nach § 11 Absatz 1 Satz 1 WpPG-E in Einklang mit der Änderungsrichtlinie,
- Korrekturen redaktioneller Versehen.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Der Bundeshaushalt wird durch den Gesetzentwurf nicht belastet, da sich die gesetzlichen Änderungen unmittelbar nur auf den gebührenfinanzierten Haushalt der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht auswirken. Die Haushalte der Länder und Gemeinden sind ebenfalls nicht betroffen.

E. Erfüllungsaufwand**E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Mit dem Gesetzentwurf werden fünf Vorgaben geändert, die zu einmaligem Erfüllungsaufwand führen, sowie zwei Vorgaben geschaffen und eine Vorgabe geändert, die jährlich zu befolgen sind. Zudem werden vier Informationspflichten geändert bzw. abgeschafft.

Insgesamt entsteht für die Wirtschaft durch den Gesetzentwurf einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 643 000 Euro. Der laufende bzw. jährliche Erfüllungsaufwand wird – soweit quantifizierbar – im Saldo um 476 000 Euro reduziert. Von dieser Entlastung um 476 000 Euro entfallen rund 303 000 Euro auf die Änderung bzw. Abschaffung von Informationspflichten. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Auswirkungen dreier Regelungen derzeit nicht bzw. nur unzureichend quantifiziert werden können.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Änderungen des Erfüllungsaufwands der Verwaltung im Vergleich zu der bisher üblichen Praxis können derzeit nicht quantifiziert werden.

F. Weitere Kosten

Keine.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/8684 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Berlin, den 9. Mai 2012

Der Finanzausschuss

Dr. Birgit Reinemund
Vorsitzende

Ralph Brinkhaus
Berichterstatter

Dr. Carsten Sieling
Berichterstatter

Björn Sänger
Berichterstatter

Dr. Gerhard Schick
Berichterstatter

Zusammenstellung

zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2010/73/EU und zur Änderung des Börsengesetzes
– Drucksache 17/8684 –
mit den Beschlüssen des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2010/73/EU und zur Änderung des Börsengesetzes¹

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Artikel 1	Änderung des Wertpapierprospektgesetzes
Artikel 2	Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes
Artikel 3	Änderung der Wertpapierhandelsanzeige- und Insiderverzeichnisverordnung
Artikel 4	Änderung der Wertpapierprospektgebührenverordnung
Artikel 5	Änderung des Börsengesetzes
Artikel 6	Änderung des Restrukturierungsfondsgesetzes
Artikel 7	Änderung der Restrukturierungsfonds-Verordnung
Artikel 8	Inkrafttreten

Artikel 1

Änderung des Wertpapierprospektgesetzes*

Das Wertpapierprospektgesetz vom 22. Juni 2005 (BGBl. I S. 1698), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 10 wird wie folgt gefasst:
„§ 10 (weggefallen)“.
 - b) Der Angabe zu § 16 werden ein Semikolon und die Wörter „Widerrufsrecht des Anlegers“ angefügt.

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2010/73/EU und zur Änderung des Börsengesetzes¹

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Artikel 1	unverändert
Artikel 2	unverändert
Artikel 3	unverändert
Artikel 4	unverändert
Artikel 5	unverändert
Artikel 6	unverändert
Artikel 7	unverändert
Artikel 8	Änderung des Investmentgesetzes
Artikel 9	Änderung des Kreditwesengesetzes
Artikel 10	unverändert

Artikel 1

Änderung des Wertpapierprospektgesetzes*

Das Wertpapierprospektgesetz vom 22. Juni 2005 (BGBl. I S. 1698), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. unverändert

¹ Die Artikel 1 bis 4 dieses Gesetzes dienen im Wesentlichen der Umsetzung der Richtlinie 2010/73/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Änderung der Richtlinie 2003/71/EG betreffend den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist, und der Richtlinie 2004/109/EG zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind (ABl. L 327 vom 11.12.2010, S. 1).

* Hinweis: Die Änderungen berücksichtigen bereits die Änderungen des Wertpapierprospektgesetzes durch Artikel 6 des am 27. Oktober 2011 vom Deutschen Bundestag beschlossenen Gesetzes zur Novellierung des Finanzanlagenvermittler- und Vermögensanlagenrechts (Bundratsdrucksache 674/11).

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

- c) Die Angabe zu § 32 wird wie folgt gefasst:
„§ 32 Auskunftspflicht von Wertpapierdienstleistungsunternehmen“.
2. § 1 Absatz 2 wird wie folgt geändert: 2. unverändert
- a) In Nummer 4 zweiter Halbsatz werden nach dem Wort „alle“ die Wörter „im Europäischen Wirtschaftsraum“ eingefügt und wird die Angabe „2,5 Millionen“ durch die Angabe „5 Millionen“ ersetzt.
- b) In Nummer 5 werden nach dem Wort „aller“ die Wörter „im Europäischen Wirtschaftsraum“ eingefügt und wird die Angabe „50 Millionen“ durch die Angabe „75 Millionen“ ersetzt.
3. § 2 wird wie folgt geändert: 3. unverändert
- a) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:
„6. qualifizierte Anleger:
- a) Kunden und Unternehmen, die vorbehaltlich einer Einstufung als Privatkunde professionelle Kunden oder geeignete Gegenparteien im Sinne des § 31a Absatz 2 oder 4 des Wertpapierhandelsgesetzes sind, oder die gemäß § 31a Absatz 5 Satz 1 oder Absatz 7 des Wertpapierhandelsgesetzes auf Antrag als solche eingestuft worden sind oder gemäß § 31a Absatz 6 Satz 5 des Wertpapierhandelsgesetzes weiterhin als professionelle Kunden behandelt werden,
- b) natürliche oder juristische Personen, die nach in anderen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums erlassenen Vorschriften zur Umsetzung der Bestimmungen des Anhangs II Abschnitt I Nummer 1 bis 4 der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente, zur Änderung der Richtlinien 85/611/EWG und 93/6/EWG des Rates und der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 93/22/EWG des Rates (ABl. L 145 vom 30.4.2004, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung als professionelle Kunden angesehen werden und nicht eine Behandlung als nichtprofessionelle Kunden beantragt haben,
- c) natürliche oder juristische Personen, die nach in anderen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums erlassenen Vorschriften zur Umsetzung der Bestimmungen des Anhangs II der Richtlinie 2004/39/EG auf Antrag als professioneller Kunde behandelt werden,
- d) natürliche oder juristische Personen, die nach in anderen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums erlassenen Vorschriften zur Umsetzung des Artikels 24 der Richtlinie 2004/39/EG als geeignete Gegenpartei anerkannt sind und nicht eine Behandlung als nichtprofessioneller Kunde beantragt haben, und

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

- e) natürliche oder juristische Personen, die durch Wertpapierfirmen nach in anderen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums erlassenen Vorschriften zur Umsetzung des Artikels 71 Absatz 6 der Richtlinie 2004/39/EG als vor dem Inkrafttreten der Richtlinie bestehende professionelle Kunden weiterhin als solche behandelt werden;“.

- b) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. (weggefallen)“.

- c) Nach Nummer 17 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 18 angefügt:

„18. Schlüsselinformationen: grundlegende und angemessen strukturierte Informationen, die dem Anleger zur Verfügung zu stellen sind, um es ihm zu ermöglichen, Art und Risiken des Emittenten, des Garantiegebers und der Wertpapiere, die ihm angeboten oder zum Handel an einem organisierten Markt zugelassen werden sollen, zu verstehen und unbeschadet des § 5 Absatz 2b Nummer 2 zu entscheiden, welchen Wertpapierangeboten er weiter nachgehen sollte.“

4. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Pflicht zur Veröffentlichung eines Prospekts und Ausnahmen im Hinblick auf die Art des Angebots

(1) Sofern sich aus den Absätzen 2 und 3 oder aus § 4 Absatz 1 nichts anderes ergibt, darf der Anbieter Wertpapiere im Inland erst dann öffentlich anbieten, wenn er zuvor einen Prospekt für diese Wertpapiere veröffentlicht hat.

(2) Die Verpflichtung zur Veröffentlichung eines Prospekts gilt nicht für ein Angebot von Wertpapieren,

1. das sich ausschließlich an qualifizierte Anleger richtet,
2. das sich in jedem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums an weniger als 150 nicht qualifizierte Anleger richtet,
3. das sich nur an Anleger richtet, die Wertpapiere ab einem Mindestbetrag von 100 000 Euro pro Anleger je Angebot erwerben können,
4. die eine Mindeststückelung von 100 000 Euro haben oder
5. sofern der Verkaufspreis für alle angebotenen Wertpapiere im Europäischen Wirtschaftsraum weniger als 100 000 Euro beträgt, wobei diese Obergrenze über einen Zeitraum von zwölf Monaten zu berechnen ist.

Jede spätere Weiterveräußerung von Wertpapieren, die zuvor Gegenstand einer oder mehrerer der in Satz 1 genannten Angebotsformen waren, ist als ein gesondertes Angebot anzusehen.

(3) Die Verpflichtung zur Veröffentlichung eines Prospekts gilt nicht für ein späteres Angebot oder eine spätere endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Ins-

4. unverändert

Entwurf

titute im Sinne des § 1 Absatz 1b des Kreditwesengesetzes oder ein nach § 53 Absatz 1 Satz 1 oder § 53b Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 7 des Kreditwesengesetzes tätiges Unternehmen, solange für das Wertpapier ein gültiger Prospekt gemäß § 9 vorliegt und der Emittent oder die Personen, die die Verantwortung für den Prospekt übernommen haben, in dessen Verwendung schriftlich eingewilligt haben.

(4) Für Wertpapiere, die im Inland zum Handel an einem organisierten Markt zugelassen werden sollen, muss der Zulassungsantragsteller einen Prospekt veröffentlichen, sofern sich aus § 4 Absatz 2 nichts anderes ergibt.“

5. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Verschmelzung“ die Wörter „oder Spaltung“ eingefügt.
- bb) In Nummer 4 werden nach *dem Wort* „sowie“ die Wörter „an die Aktionäre ausgeschüttete“ *eingefügt*.

cc) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. Wertpapiere, die derzeitigen oder ehemaligen Mitgliedern von Geschäftsführungsorganen oder Arbeitnehmern von ihrem Arbeitgeber oder einem anderen mit ihm verbundenen Unternehmen im Sinne des § 15 des Aktiengesetzes als Emittent angeboten werden, sofern ein Dokument zur Verfügung gestellt wird, das über die Anzahl und die Art der Wertpapiere informiert und in dem die Gründe und die Einzelheiten zu dem Angebot dargelegt werden, und

- a) der Emittent seine Hauptverwaltung oder seinen Sitz in einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums hat,
- b) Wertpapiere des Emittenten bereits an einem organisierten Markt zugelassen sind oder
- c) Wertpapiere des Emittenten bereits an dem Markt eines Drittlands zugelassen sind, die Europäische Kommission für diesen Markt einen Beschluss über die Gleichwertigkeit erlassen hat und ausreichende Informationen einschließlich des genannten Dokuments in einer in der internationalen Finanzwelt üblichen Sprache vorliegen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 4 werden nach dem Wort „Verschmelzung“ die Wörter „oder Spaltung“ eingefügt.
- bb) In Nummer 8 Buchstabe f werden die Wörter „Anforderungen des § 5 Abs. 2 Satz 2“ durch die

Beschlüsse des 7. Ausschusses

5. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) unverändert

bb) In Nummer 4 werden **die Wörter „Aktien, die den Aktionären nach einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln angeboten werden, sowie“ durch** die Wörter „an die Aktionäre ausgeschüttete“ **ersetzt**.

cc) unverändert

b) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Wörter „Schlüsselinformationen gemäß § 5 Absatz 2a“ ersetzt.

6. § 5 Absatz 2 wird durch die folgenden Absätze 2 bis 2b ersetzt: 6. unverändert

„(2) Der Prospekt muss vorbehaltlich des Satzes 5 eine Zusammenfassung enthalten, die die Schlüsselinformationen nach Absatz 2a und die Warnhinweise nach Absatz 2b umfasst. Die Zusammenfassung ist in derselben Sprache wie der ursprüngliche Prospekt zu erstellen. Form und Inhalt der Zusammenfassung müssen geeignet sein, in Verbindung mit den anderen Angaben im Prospekt den Anlegern bei der Prüfung der Frage, ob sie in die betreffenden Wertpapiere investieren sollten, behilflich zu sein. Die Zusammenfassung ist nach dem einheitlichen Format zu erstellen, das durch die [einsetzen: Bezeichnung des bis zum 1. Juli 2012 zu erlassenden delegierten Rechtsakts der Europäischen Kommission] vorgegeben ist. Betrifft der Prospekt die Zulassung von Nichtdividendenwerten mit einer Mindeststückelung von 100 000 Euro an einem organisierten Markt, muss keine Zusammenfassung erstellt werden.

(2a) Die erforderlichen Schlüsselinformationen umfassen in kurzer Form und allgemein verständlicher Sprache unter Berücksichtigung des jeweiligen Angebots und der jeweiligen Wertpapiere:

1. eine kurze Beschreibung der Risiken und wesentlichen Merkmale, die auf den Emittenten und einen etwaigen Garantiegeber zutreffen, einschließlich der Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und der Finanzlage des Emittenten und etwaigen Garantiegebers,
2. eine kurze Beschreibung der mit der Anlage in das betreffende Wertpapier verbundenen Risiken und der wesentlichen Merkmale dieser Anlage einschließlich der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte,
3. die allgemeinen Bedingungen des Angebots einschließlich einer Schätzung der Kosten, die dem Anleger vom Emittenten oder Anbieter in Rechnung gestellt werden,
4. Einzelheiten der Zulassung zum Handel und
5. Gründe für das Angebot und die Verwendung der Erlöse.

(2b) Die erforderlichen Warnhinweise umfassen die Hinweise, dass

1. die Zusammenfassung als Einführung zum Prospekt verstanden werden sollte,
2. der Anleger jede Entscheidung zur Anlage in die betreffenden Wertpapiere auf die Prüfung des gesamten Prospekts stützen sollte,
3. für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche auf Grund der in einem Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben könnte und

Entwurf

4. diejenigen Personen, die die Verantwortung für die Zusammenfassung einschließlich der Übersetzung hiervon übernommen haben oder von denen der Erlass ausgeht, haftbar gemacht werden können, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt.“
7. § 6 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 werden nach dem Wort „hinterlegen“ die Wörter „und der zuständigen Behörde des oder der Aufnahmestaaten zu übermitteln“ eingefügt.
- b) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
„Die endgültigen Angebotsbedingungen können anstatt in Papierform auch ausschließlich elektronisch über das Melde- und Veröffentlichungssystem der Bundesanstalt hinterlegt werden.“
- c) Der neue Satz 4 wird wie folgt gefasst:
„Kann eine Veröffentlichung, Hinterlegung oder Übermittlung aus praktischen Gründen nicht fristgerecht durchgeführt werden, ist sie unverzüglich nachzuholen.“
8. In § 7 werden nach der Angabe „S. 3“ die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.
9. Dem § 8 wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Übernimmt ein Staat des Europäischen Wirtschaftsraums eine Garantie für ein Wertpapier, so muss der Prospekt keine Angaben über diesen Garantiegeber enthalten.“
10. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) In den Absätzen 1 und 2 wird jeweils das Wort „Veröffentlichung“ durch das Wort „Billigung“ ersetzt.
- b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Werden während des Gültigkeitszeitraums eines Basisprospekts endgültige Bedingungen für ein Angebot hinterlegt, verlängert sich der Gültigkeitszeitraum des Basisprospekts für dieses öffentliche Angebot bis zu dessen Ablauf, höchstens jedoch um weitere zwölf Monate ab Hinterlegung bei der Bundesanstalt.“
- c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
„(4) Ein zuvor gebilligtes und hinterlegtes Registrierungsformular im Sinne des § 12 Absatz 1 Satz 2 und 3 ist nach seiner Billigung bis zu zwölf Monate lang gültig. Ein Registrierungsformular, das gemäß § 12 Absatz 3 oder § 16 aktualisiert

Beschlüsse des 7. Ausschusses

7. § 6 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- a) unverändert
- b) unverändert
- c) unverändert
- d) Folgender Satz wird angefügt:
„Die endgültigen Bedingungen des Angebots bedürfen nicht der Unterzeichnung.“**
8. unverändert
9. unverändert
10. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) unverändert
- b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Werden während des Gültigkeitszeitraums eines Basisprospekts endgültige Bedingungen für ein Angebot hinterlegt, verlängert sich der Gültigkeitszeitraum des Basisprospekts für dieses öffentliche Angebot bis zu dessen Ablauf, höchstens jedoch um weitere zwölf Monate ab Hinterlegung **der endgültigen Bedingungen** bei der Bundesanstalt.“
- c) unverändert

Entwurf

worden ist, ist zusammen mit der Wertpapierbeschreibung und der Zusammenfassung als gültiger Prospekt anzusehen.“

d) Absatz 5 wird aufgehoben.

11. § 10 wird aufgehoben.

12. § 11 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Prospekt kann Angaben in Form eines Verweises auf eines oder mehrere zuvor oder gleichzeitig veröffentlichte Dokumente enthalten,

1. die nach diesem Gesetz von der Bundesanstalt gebilligt und bei ihr hinterlegt wurden, *sofern die Dokumente über die Internetseite der Bundesanstalt für den Zeitraum des öffentlichen Angebots öffentlich zugänglich sind*, oder
2. deren Veröffentlichung der Bundesanstalt nach § 2b Absatz 1, § 15 Absatz 5, § 15a Absatz 4, § 26 Absatz 2, §§ 26a, 29a Absatz 2, § 30e Absatz 1, § 30f Absatz 2, § 37v Absatz 1, § 37w Absatz 1, § 37x Absatz 1, §§ 37y oder 37z des Wertpapierhandelsgesetzes, jeweils auch in Verbindung mit der Wertpapierhandelsanzeige- und Insiderverzeichnisverordnung, mitgeteilt worden ist, *sofern die Dokumente über die Internetseite des Unternehmensregisters nach § 8b Absatz 2 des Handelsgesetzbuchs für den Zeitraum des öffentlichen Angebots öffentlich zugänglich sind*.

Der Prospekt kann auch Angaben in Form eines Verweises auf ein oder mehrere zuvor oder gleichzeitig veröffentlichte Dokumente enthalten, die nach den in anderen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums zur Umsetzung der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 betreffend den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG (ABl. L 345 vom 31.12.2003, S. 64) in der jeweils geltenden Fassung oder zur Umsetzung der Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 zur Harmonisierung der Transparenz-anforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapier zum Handel auf einem organisierten Markt zugelassen sind, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG (ABl. L 390 vom 31.12.2004, S. 38) in der jeweils geltenden Fassung erlassenen Vorschriften von der zuständigen Behörde gebilligt oder bei ihr hinterlegt wurden. Dabei muss es sich um die aktuellsten Angaben handeln, die dem Emittenten zur Verfügung stehen. Die Zusammenfassung darf keine Angaben in Form eines Verweises enthalten.“

Beschlüsse des 7. Ausschusses

d) unverändert

11. unverändert

12. § 11 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Prospekt kann Angaben in Form eines Verweises auf eines oder mehrere zuvor oder gleichzeitig veröffentlichte **oder der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellte** Dokumente enthalten,

1. die nach diesem Gesetz von der Bundesanstalt gebilligt **oder** bei ihr hinterlegt wurden, oder
2. deren Veröffentlichung der Bundesanstalt nach § 2b Absatz 1, § 15 Absatz 5, § 15a Absatz 4, § 26 Absatz 2, §§ 26a, 29a Absatz 2, § 30e Absatz 1, § 30f Absatz 2 des Wertpapierhandelsgesetzes, jeweils auch in Verbindung mit der Wertpapierhandelsanzeige- und Insiderverzeichnisverordnung, mitgeteilt worden ist, **oder**
3. deren öffentliches Zurverfügungstellen der Bundesanstalt nach § 37v Absatz 1, § 37w Absatz 1, § 37x Absatz 1, § 37y oder § 37z des Wertpapierhandelsgesetzes, jeweils auch in Verbindung mit der Wertpapierhandelsanzeige- und Insiderverzeichnisverordnung, mitgeteilt worden ist.

Der Prospekt kann auch Angaben in Form eines Verweises auf ein oder mehrere zuvor oder gleichzeitig veröffentlichte Dokumente enthalten, die nach den in anderen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums zur Umsetzung der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 betreffend den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG (ABl. L 345 vom 31.12.2003, S. 64) in der jeweils geltenden Fassung oder zur Umsetzung der Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 zur Harmonisierung der Transparenz-anforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapier zum Handel auf einem organisierten Markt zugelassen sind, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG (ABl. L 390 vom 31.12.2004, S. 38) in der jeweils geltenden Fassung erlassenen Vorschriften von der zuständigen Behörde gebilligt oder bei ihr hinterlegt wurden. Dabei muss es sich um die aktuellsten Angaben handeln, die dem Emittenten zur Verfügung stehen. Die Zusammenfassung darf keine Angaben in Form eines Verweises enthalten.“

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

13. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Für die Zusammenfassung gilt § 5 Absatz 2 bis 2b.“
 - bb) Satz 6 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 3 Satz 1 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Im Fall des Absatzes 2 muss die Wertpapierbeschreibung die Angaben enthalten, die im Registrierungsformular enthalten sein müssen, wenn es seit der Billigung des letzten aktualisierten Registrierungsformulars zu erheblichen Veränderungen oder neuen Entwicklungen gekommen ist, die sich auf die Beurteilung durch das Publikum auswirken könnten. Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn das Registrierungsformular wegen dieser neuen Umstände bereits nach § 16 aktualisiert worden ist.“
13. unverändert
14. § 13 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
- „(5) Der zu billigende Prospekt einschließlich der Übersetzung der Zusammenfassung ist der Bundesanstalt sowohl in Papierform als auch elektronisch über das Melde- und Veröffentlichungssystem der Bundesanstalt oder auf einem Datenträger zu übermitteln.“
14. unverändert
15. Dem § 14 Absatz 2 werden die folgenden Sätze angefügt:
- „Sofern der Prospekt nach Nummer 1 oder Nummer 2 veröffentlicht wird, ist er zusätzlich nach Nummer 3 zu veröffentlichen. Die Bereitstellung nach den Nummern 2, 3 und 4 muss mindestens bis zum endgültigen Schluss des öffentlichen Angebotes oder, falls diese später erfolgt, bis zur Einführung in den Handel an einem organisierten Markt andauern.“
15. unverändert
16. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) Der Überschrift werden ein Semikolon und die Wörter „Widerrufsrecht des Anlegers“ angefügt.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Jeder wichtige neue Umstand oder jede wesentliche Unrichtigkeit in Bezug auf die im Prospekt enthaltenen Angaben, die die Beurteilung der Wertpapiere beeinflussen könnten und die nach der Billigung des Prospekts und vor dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebotes oder, falls diese später erfolgt, der Einführung in den Handel an einem organisierten Markt auftreten oder festgestellt werden, müssen in einem Nachtrag zum Prospekt genannt werden.“
 - bb) In Satz 2 wird nach dem Wort „Der“ das Wort „Emittent,“ eingefügt.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Betrifft der Nachtrag einen Prospekt für ein öffentliches Angebot von Wertpapieren, haben An-
16. unverändert

Entwurf

- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 und 5 und des Absatzes 2 Nummer 2 mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 6 mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Euro und in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.“
23. § 36 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Für Prospekte, deren Billigung vor dem 1. Juli 2012 beantragt worden ist und über deren Billigung die Bundesanstalt am 1. Juli 2012 noch nicht abschließend entschieden hat, legt die Bundesanstalt dieses Gesetz in der vor dem 1. Juli 2012 geltenden Fassung für die Billigung zugrunde. Im Übrigen richten sich alle Pflichten des Emittenten, Anbieters und Zulassungsantragstellers unter Einschluss der Pflichten, die sich aus einer Billigung nach diesem Gesetz in der vor dem 1. Juli 2012 geltenden Fassung ergeben, nach diesem Gesetz in der ab dem 1. Juli 2012 geltenden Fassung.“
- b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
- „(3) Das jährliche Dokument nach § 10 dieses Gesetzes in der bis zum 30. Juni 2012 geltenden Fassung ist letztmalig für den Zeitraum des vor dem 1. Juli 2012 zu veröffentlichenden Jahresabschlusses zu erstellen, dem Publikum zur Verfügung zu stellen und bei der Bundesanstalt zu hinterlegen.“
24. § 37 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird aufgehoben.
- b) In Absatz 2 wird die Absatzbezeichnung „(2)“ gestrichen.

Artikel 2

Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes

Das Wertpapierhandelsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2708), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. Juli 2011 (BGBl. I S. 1554) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach der Angabe zu § 41 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 41a Übergangsregelung für die Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten nach erfolgter Herkunftstaatenwahl“.
2. § 2 Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 Buchstabe b werden die Wörter „das jährliche Dokument im Sinne des § 10 des Wertpapierprospektgesetzes bei der Bundesanstalt zu hinterlegen ist,“ durch die Wörter „sie die Bundesrepublik

Beschlüsse des 7. Ausschusses

- b) unverändert
23. § 36 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Wertpapiere, die bereits vor dem 1. Juli 2012 auf Grundlage eines von der Bundesanstalt vor diesem Datum gebilligten Basisprospekts und bei ihr dazu hinterlegter endgültiger Bedingungen in Anwendung des § 9 Absatz 5 in der bis zum 30. Juni 2012 geltenden Fassung öffentlich angeboten wurden, dürfen noch bis einschließlich 31. Dezember 2013 weiter öffentlich angeboten werden.“
- b) unverändert
24. unverändert

Artikel 2

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Deutschland als Herkunftsstaat nach § 2b Absatz 1a gewählt haben; wurde kein Herkunftsstaat gewählt, müssen sich diejenigen Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel an einem organisierten Markt im Inland zugelassen sind, so behandeln lassen, als hätten sie die Bundesrepublik Deutschland als Herkunftsstaat gewählt, bis sie eine Wahl getroffen haben,“ ersetzt.

b) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

aa) Im Satzteil nach Buchstabe c wird nach der Angabe „§ 2b“ die Angabe „Absatz 1“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Im ersten Satzteil werden nach den Wörtern „keine Wahl“ die Wörter „eines Herkunftsstaates“ eingefügt.

bbb) Der Satzteil nach dem Semikolon wird wie folgt neu gefasst:

„Emittenten, die unter Buchstabe c fallen, aber keine Wahl getroffen haben und deren Wertpapiere zum Handel an einem organisierten Markt im Inland zugelassen sind, müssen sich bis sie eine Wahl getroffen haben, so behandeln lassen, als ob sie die Bundesrepublik Deutschland als Herkunftsstaat gewählt hätten.“

3. § 2b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Der Emittent hat die Wahl zu veröffentlichen und unverzüglich dem Unternehmensregister gemäß § 8b des Handelsgesetzbuchs zur Speicherung zu übermitteln; er muss gleichzeitig mit der Veröffentlichung diese der Bundesanstalt mitteilen.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Für einen Emittenten im Sinne des § 2 Absatz 6 Nummer 1 Buchstabe b kann die Bundesrepublik Deutschland entsprechend § 2 Nummer 13 Buchstabe c des Wertpapierprospektgesetzes als Herkunftsstaat gewählt werden, wenn nicht bereits aufgrund einer früheren Entscheidung des Emittenten ein anderer Staat als Herkunftsstaat bestimmt worden ist. Der Emittent hat die Wahl zu veröffentlichen und unverzüglich dem Unternehmensregister gemäß § 8b des Handelsgesetzbuchs zur Speicherung zu übermitteln; er muss gleichzeitig mit der Veröffentlichung diese der Bundesanstalt mitteilen. Mit der Veröffentlichung wird die Wahl wirksam.“

c) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Herkunftsstaates“ die Wörter „nach Absatz 1 oder Absatz 1a“ eingefügt.

4. § 27a Absatz 1 Satz 6 wird wie folgt gefasst:

„Die Mitteilungspflicht besteht ferner nicht für Kapitalanlagegesellschaften, Investmentaktiengesellschaften sowie ausländische Verwaltungsgesellschaften und Investmentgesellschaften im Sinne der Richtlinie 2009/65/EG, die einem Artikel 56 Absatz 1 Satz 1 der Richtlinie 2009/65/EG entsprechenden Verbot unterliegen, sofern

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

eine Anlagegrenze von 10 Prozent oder weniger festgelegt worden ist; eine Mitteilungspflicht besteht auch dann nicht, wenn eine Artikel 57 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 der Richtlinie 2009/65/EG entsprechende zulässige Ausnahme bei der Überschreitung von Anlagegrenzen vorliegt.“

5. § 30a Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Ein Emittent von zugelassenen Schuldtiteln im Sinne des Absatzes 1 Nummer 6, für den die Bundesrepublik Deutschland der Herkunftsstaat ist, kann die Gläubigerversammlung in jedem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in jedem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum abhalten. Das setzt voraus, dass in dem Staat alle für die Ausübung der Rechte erforderlichen Einrichtungen und Informationen für die Schuldtitelinhaber verfügbar sind und zur Gläubigerversammlung ausschließlich Inhaber von folgenden Schuldtiteln eingeladen werden:

1. Schuldtiteln mit einer Mindeststückelung von 100 000 Euro oder dem am Ausgabetag entsprechenden Gegenwert in einer anderen Währung oder
2. noch ausstehenden Schuldtiteln mit einer Mindeststückelung von 50 000 Euro oder dem am Ausgabetag entsprechenden Gegenwert in einer anderen Währung, wenn die Schuldtitel bereits vor dem 31. Dezember 2010 zum Handel an einem organisierten Markt im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassen worden sind.“

6. In § 30e Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wird die Angabe „§ 36“ durch die Angabe „§ 37“ ersetzt.

7. § 37v Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3 werden das Komma und das Wort „und“ am Ende durch einen Punkt ersetzt.
- b) Nummer 4 wird aufgehoben.

8. § 37z Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die §§ 37v bis 37y sind nicht anzuwenden auf Unternehmen, die ausschließlich

1. zum Handel an einem organisierten Markt zugelassene Schuldtitel mit einer Mindeststückelung von 100 000 Euro oder dem am Ausgabetag entsprechenden Gegenwert einer anderen Währung begeben oder
2. noch ausstehende bereits vor dem 31. Dezember 2010 zum Handel an einem organisierten Markt im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassene Schuldtitel mit einer Mindeststückelung von 50 000 Euro oder dem am Ausgabetag entsprechenden Gegenwert einer anderen Währung begeben haben.

Die Ausnahmen nach Satz 1 sind auf Emittenten von Wertpapieren im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 nicht anzuwenden.“

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

9. Nach § 41 wird folgender § 41a eingefügt:

„§ 41a

Übergangsregelung für die Mitteilungs- und Veröffentlichungspflicht zur Herkunftsstaatenwahl

(1) Ein Emittent im Sinne des § 2 Absatz 6 Nummer 1 Buchstabe b, für den die Bundesrepublik Deutschland am 30. Juni 2012 Herkunftsstaat ist, hat diese Tatsache unverzüglich nach dem 30. Juni 2012 zu veröffentlichen und unverzüglich dem Unternehmensregister gemäß § 8b des Handelsgesetzbuchs zur Speicherung zu übermitteln; er muss gleichzeitig mit der Veröffentlichung diese der Bundesanstalt mitteilen, § 2b Absatz 1a gilt entsprechend.

(2) Ein Emittent im Sinne des § 2 Absatz 6 Nummer 3 Buchstabe a bis c, der die Bundesrepublik Deutschland auf Grund des § 2b Absatz 1 in der vor dem 1. Juli 2012 geltenden Fassung als Herkunftsstaat gewählt und die Wahl veröffentlicht hat, muss die Veröffentlichung unverzüglich nach dem 30. Juni 2012 der Bundesanstalt mitteilen.“

Artikel 3**Änderung der Wertpapierhandelsanzeige- und Insiderverzeichnisverordnung**

§ 3b der Wertpapierhandelsanzeige- und Insiderverzeichnisverordnung vom 13. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3376), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. April 2011 (BGBl. I S. 538) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 4 wird die Angabe „50 000 Euro“ durch die Angabe „100 000 Euro“ ersetzt.
2. Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Absatz 4 gilt entsprechend für Inlandsemittenten im Sinne des § 2 Absatz 7 des Wertpapierhandelsgesetzes von Wertpapieren mit einer Mindeststückelung von 50 000 Euro oder einem am Ausgabebetrag entsprechenden Gegenwert in einer anderen Währung, die bereits vor dem 31. Dezember 2010 zum Handel an einem organisierten Markt in einem oder mehreren Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassen wurden, solange derartige Wertpapiere ausstehen.“

Artikel 4**Änderung der Wertpapierprospektgebührenverordnung**

In der Anlage (Gebührenverzeichnis) der Wertpapierprospektgebührenverordnung vom 29. Juni 2005 (BGBl. I S. 1875), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1826) geändert worden ist, wird die Nummer 2 wie folgt gefasst:

„2.

--	--

 (weggefallen)

--

.“

Artikel 3

unverändert

Artikel 4

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Artikel 5**Artikel 5****Änderung des Börsengesetzes**

unverändert

Das Börsengesetz vom 16. Juli 2007 (BGBl. I S. 1330, 1351), das zuletzt durch Artikel 3a des Gesetzes vom 20. März 2009 (BGBl. I S. 607) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 14 wie folgt gefasst:
„§ 14 (weggefallen)“.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:
„(4) Auf eine Börse, an der sowohl die in Absatz 2 als auch die in Absatz 3 genannten Wirtschaftsgüter und Rechte gehandelt werden, sind sowohl die sich auf Wertpapierbörsen als auch die sich auf Warenbörsen beziehenden Vorschriften anzuwenden.“
 - b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
3. In § 3 Absatz 5 Satz 2 werden nach den Wörtern „gegenüber der Börse“ die Wörter „, dem Börsenträger“ eingefügt.
4. In § 10 Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „die beim Träger der Börse Beschäftigten“ die Wörter „oder unmittelbar oder mittelbar in seinem Auftrag handelnden Personen“ eingefügt.
5. § 12 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Jede Börse hat einen Börsenrat zu bilden, der aus höchstens 24 Personen besteht. Im Börsenrat müssen die zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenen Unternehmen und die Anleger vertreten sein. Bei einer Wertpapierbörse gelten als Unternehmen nach Satz 2 insbesondere die zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenen Kreditinstitute einschließlich der Wertpapierhandelsbanken, die zugelassenen Finanzdienstleistungsinstitute und sonstigen zugelassenen Unternehmen sowie die zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenen Kapitalanlagegesellschaften. Handelt es sich bei der Börse zumindest auch um eine Wertpapierbörse, müssen im Börsenrat über die in Satz 2 genannten Unternehmen hinaus auch die Skontrofführer, die Versicherungsunternehmen, deren emittierte Wertpapiere an der Börse zum Handel zugelassen sind, und andere Emittenten solcher Wertpapiere vertreten sein. Die Zahl der Vertreter der Kreditinstitute einschließlich der Wertpapierhandelsbanken sowie der mit den Kreditinstituten verbundenen Kapitalanlagegesellschaften und sonstigen Unternehmen darf insgesamt nicht mehr als die Hälfte der Mitglieder des Börsenrates betragen. Die nach § 13 Absatz 4 zu erlassende Rechtsverordnung kann für einzelne Börsen Ausnahmen von den Bestimmungen der Sätze 2 bis 5 zulassen. Sie kann insbesondere vorsehen, dass sonstige betroffene Wirtschaftsgruppen im Börsenrat vertreten sind, und die Entsendung der Vertreter der nicht zum Börsenhandel zugelassenen Unternehmen regeln.“
6. In § 13 Absatz 1 und 2 Satz 1 sowie Absatz 4 Satz 3 wird jeweils die Angabe „§ 12 Abs. 1 Satz 2“ durch die Wörter „§ 12 Absatz 1 Satz 2 bis 4“ ersetzt.

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

7. § 14 wird aufgehoben.
8. § 19 Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.

Artikel 6**Änderung des Restrukturierungsfondsgesetzes**

In § 12 Absatz 10 Satz 4 des Restrukturierungsfondsgesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1900, 1921), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Juni 2011 (BGBl. I S. 1126) geändert worden ist, wird in Nummer 4 der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:

- „5. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und Treuhandverbindlichkeiten, soweit es sich jeweils um Verbindlichkeiten aus der Durchleitung von Finanzierungsmitteln einer Fördereinrichtung für Fördermaßnahmen handelt, wobei als Fördermaßnahme diejenigen Kredite aus öffentlichen Fördermitteln gelten, welche die in § 5 Absatz 1 Nummer 2 des Körperschaftsteuergesetzes genannten Fördereinrichtungen des Bundes und der Länder oder die Europäische Investitionsbank auf Grund selbständiger Kreditverträge, gegebenenfalls auch über weitere Durchleitungsinstitute, über Hausbanken zu vorbestimmten Konditionen an Endkreditnehmer leiten (Hausbankprinzip); dies gilt entsprechend für aus eigenen Mitteln gewährte zinsverbilligte Kredite der Fördereinrichtungen nach dem Hausbankprinzip (Eigenmittelprogramm) und Treuhandverbindlichkeiten aufgrund der Gewährung von Krediten durch eine Fördereinrichtung im Rahmen gesetzlich bestimmter Förderzwecke.“

Artikel 7**Änderung der Restrukturierungsfonds-Verordnung**

Die Restrukturierungsfonds-Verordnung vom 20. Juli 2011 (BGBl. I S. 1406) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Dem Buchstaben a wird folgender Buchstabe a vorangestellt:
 - a) Passivposten 1 „Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten“ und Passivposten 4 „Treuhandverbindlichkeiten“, soweit es sich jeweils um Verbindlichkeiten aus der Durchleitung von Finanzierungsmitteln einer Fördereinrichtung für Fördermaßnahmen handelt, wobei als Fördermaßnahme diejenigen Kredite aus öffentlichen Fördermitteln gelten, welche die in § 5 Absatz 1 Nummer 2 des Körperschaftsteuergesetzes genannten Fördereinrichtungen des Bundes und der Länder oder die Europäische Investitionsbank auf Grund selbständiger Kreditverträge, gegebenenfalls auch über weitere Durchleitungsinstitute, über Hausbanken zu

Artikel 6

unverändert

Artikel 7**Änderung der Restrukturierungsfonds-Verordnung**

Die Restrukturierungsfonds-Verordnung vom 20. Juli 2011 (BGBl. I S. 1406) wird wie folgt geändert:

1. unverändert

Entwurf

vorbestimmten Konditionen an Endkreditnehmer leiten (Hausbankprinzip); dies gilt entsprechend für aus eigenen Mitteln gewährte zinsverbilligte Kredite der Fördereinrichtungen nach dem Hausbankprinzip (Eigenmittelprogramm) und Treuhandverbindlichkeiten auf Grund der Gewährung von Krediten durch eine Fördereinrichtung im Rahmen gesetzlich bestimmter Förderzwecke;“.

- bb) Die bisherigen Buchstaben a bis d werden die Buchstaben b bis e.
 - cc) Satz 5 wird aufgehoben.
 - dd) Im neuen Satz 5 wird die Angabe „2 bis 5“ durch die Angabe „2 bis 4“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „Absatz 2 Nummer 2 Satz 1 Buchstabe a bis d und Nummer 2“ durch die Wörter „Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 und 2“ ersetzt.

2. § 3 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Anstalt kann als Bedingung für die Anwendung des Ertragsabzugs verlangen, dass die Geschäftsleitung an Eides statt versichert, dass die Voraussetzungen für den Abzug vorliegen.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Anstalt kann Kreditinstitute von der Übermittlung oder dem Nachweis der Angaben nach Satz 1 ganz oder teilweise befreien, soweit dadurch die Erhebung der Beiträge nicht beeinträchtigt wird.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „Die Bestätigung ist von der Geschäftsleitung zu unterzeichnen; zusätzlich“ durch das Wort „Zusätzlich“ ersetzt.

- bb) Nach Satz 5 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Anstalt kann dem Kreditinstitut, wenn dessen festgestellter Jahresabschluss bis zu diesem Datum nicht vorliegt, gestatten, den Informationen und Bestätigungen den zuletzt gemäß § 322 Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs testierten Jahresabschluss zugrunde zu legen; ergeben sich Abweichungen zwischen dem festgestellten und testierten Jahresabschluss, hat das Kreditinstitut dies der Anstalt unverzüglich mitzuteilen.“

4. Dem § 6 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Anstalt kann die Beiträge auf Antrag ganz oder teilweise stunden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine nicht unerhebliche Härte für das Kreditinstitut bedeuten würde.“

Beschlüsse des 7. Ausschusses

2. In § 2 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „der Feststellung des Mittelbedarfs“ durch die Wörter „dem in einem Beitragsjahr fällig gewordenen Jahresbeitrag“ ersetzt.

3. unverändert

4. unverändert

5. unverändert

Entwurf

5. Dem § 8 wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) § 1 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 in der ab dem ... [einsetzen: Datum des auf die Verkündung folgenden Kalendertages] geltenden Fassung ist erstmals für das Beitragsjahr 2012 anzuwenden.“

Artikel 8**Inkrafttreten**

- (1) Die Artikel 1 bis 4 dieses Gesetzes treten am 1. Juli 2012 in Kraft.
(2) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

6. unverändert

Artikel 8**Änderung des Investmentgesetzes**

§ 144 Absatz 6 des Investmentgesetzes vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2676), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 76 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(6) Für Angaben gemäß § 41 Absatz 1 Satz 1 in bereits vor dem 1. Juli 2011 bestehenden Vertragsbedingungen oder einer bestehenden Satzung und bestehenden Anlagebedingungen gilt § 43 Absatz 2 Satz 1 mit der Maßgabe, dass diese erst ab dem 1. Juli 2013 genehmigt sein müssen. Die Kapitalanlagegesellschaft oder Investmentaktiengesellschaft hat den Antrag auf Genehmigung gemäß § 43 Absatz 2 Satz 1 spätestens am 31. Dezember 2012 bei der Bundesanstalt einzureichen. Abweichend von § 43 Absatz 2 Satz 2 beträgt die Frist für die Genehmigung nach Satz 1 acht Wochen; § 43 Absatz 2 Satz 5 und 6 ist in diesem Fall nicht anzuwenden; § 43 Absatz 2 Satz 3 und 4 ist entsprechend anzuwenden. Soweit mit der Genehmigung nach Satz 1 eine Änderung der Vertragsbedingungen verbunden ist, ist die Bekanntmachung gemäß § 43 Absatz 5 Satz 6 und 7 so zu veranlassen, dass die geänderten Vertragsbedingungen spätestens am 30. Juni 2013 in Kraft treten.“

Artikel 9**Änderung des Kreditwesengesetzes**

§ 2 Absatz 6 Satz 1 Nummer 20 des Kreditwesengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„20. Unternehmen, die außer der Finanzportfolioverwaltung und der Anlageverwaltung keine Finanzdienstleistungen erbringen, sofern die Finanzportfolioverwaltung und die Anlageverwaltung nur auf Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Vermögensanlagegesetzes beschränkt erbracht werden.“

Artikel 10**Inkrafttreten**

- (1) Die Artikel 1 bis 4 dieses Gesetzes treten am 1. Juli 2012 in Kraft.
(2) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Ralph Brinkhaus, Dr. Carsten Sieling, Björn Sängers und Dr. Gerhard Schick

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf **Drucksache 17/8684** in seiner 162. Sitzung am 1. März 2012 beraten und dem Finanzausschuss zur federführenden Beratung sowie dem Rechtsausschuss und dem Ausschuss für Wirtschaft und Technologie zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Mit diesem Gesetzentwurf wird im Wesentlichen die Richtlinie 2010/73/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Änderung der Richtlinie 2003/71/EG betreffend den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist, und der Richtlinie 2004/109/EG zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind (ABl. L 327 vom 11.12.2010, S. 1) (die Änderungsrichtlinie), umgesetzt. Dazu kommen punktuelle Änderungen des WpPG, Änderungen des Börsengesetzes (BörsG), des Restrukturierungsfondsgesetzes sowie eine Folgeänderung in der Restrukturierungsfonds-Verordnung.

Im Wesentlichen werden durch den vorliegenden Gesetzentwurf die durch die Änderungsrichtlinie in der Prospektrichtlinie und der Transparenzrichtlinie vorgenommenen Änderungen „eins-zu-eins“ umgesetzt. Betroffen von den Änderungen sind das Wertpapierprospektgesetz und das Wertpapierhandelsgesetz. Auf Rechtsverordnungsebene besteht Änderungsbedarf in der Wertpapierhandelsanzeige- und Insiderverzeichnisverordnung sowie in der Wertpapierprospektgebührenverordnung.

1. Änderungen des Wertpapierprospektgesetzes (WpPG)

Im Bereich des WpPG werden bestimmte Obergrenzen und Schwellenwerte für die Anwendbarkeit von Ausnahmen vom Anwendungsbereich des Wertpapierprospektgesetzes bzw. von der Prospektspflicht erhöht. Der Anwendungsbereich der Prospektfreiheit von Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen wird dahingehend erweitert, dass im Europäischen Wirtschaftsraum ansässige Unternehmen unabhängig von einer Notierung an einem organisierten Markt im Europäischen Wirtschaftsraum oder einem von der Europäischen Kommission als gleichwertig erachteten Drittstaatenmarkt gehandelte Drittstaatenemittenten prospektfrei Mitarbeiterbeteiligungsprogramme durchführen können. Der Begriff des qualifizierten Anlegers nach dem WpPG entspricht künftig jenem des „professionellen Kunden“ nach dem WpHG, das Register gemäß § 27 WpPG (nach Inkrafttreten von Artikel 6 des Gesetzes zur Novellierung des Finanzanlagenvermittler- und Vermögensanlagenrechts am 1. Juni 2012: § 32 WpPG) entfällt. Wertpapierdienstleistungsunternehmen werden vorbehaltlich der schriftlichen Einwilligung des jeweiligen Kunden verpflichtet, Emittenten oder Anbie-

tern auf Antrag die Einstufung von Kunden mitzuteilen. Das Format des dreiteiligen Prospekts ist bei Basisprospekten nicht länger ausgeschlossen. Künftig kann das Registrierungsformular unmittelbar Gegenstand eines Nachtrags sein. Das jährliche Dokument (bisheriger § 10 WpPG) wird ersatzlos abgeschafft. Die Zusammenfassung muss nun Schlüsselinformationen enthalten, welche dem Anleger bei der Anlageentscheidung behilflich sein sollen. Die Regelungen zur Prospekthaftung auf Grund von Angaben in der Zusammenfassung werden entsprechend ergänzt. Die Zusammenfassung ist künftig erst ab einer Mindeststückelung von 100 000 Euro entbehrlich. Bei von Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums garantierten Wertpapieren sind Angaben zu diesem Garanten im Prospekt nicht erforderlich.

2. Änderungen des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG)

Im WpHG wird infolge der Abschaffung des jährlichen Dokuments (bisheriger § 10 WpPG) eine Änderung notwendig, da die Einstufung von Emittenten mit Sitz in einem Drittstaat als Emittenten, für die Deutschland der Herkunftsstaat ist, unter anderem an die Pflicht zur Hinterlegung des jährlichen Dokuments nach dem WpPG anknüpft. Künftig wird für jene Emittenten, deren Wertpapiere in Deutschland notiert sind und die keinen anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums als Herkunftsstaat gewählt haben, Deutschland als Herkunftsstaat gesetzlich fingiert. Weiterhin wird insbesondere die Mindeststückelung für die Anwendbarkeit der Ausnahme von den Berichtspflichten nach den §§ 37v bis 37y WpHG gemäß § 37z WpHG auf 100 000 Euro erhöht.

3. Änderungen der Wertpapierhandels- und Insiderverzeichnisverordnung (WpAIV) sowie der Wertpapierprospektgebührenverordnung (WpPGebV)

In der WpAIV wird die Mindeststückelung für die Anwendbarkeit der Sprachregelung nach § 3b Absatz 4 WpAIV auf 100 000 Euro angehoben. Für noch ausstehende Wertpapiere, die bereits vor dem 31. Dezember 2010 notiert waren, gilt die bisherige Mindeststückelung in Höhe von 50 000 Euro fort.

Infolge der Abschaffung des jährlichen Dokuments nach dem WpPG entfällt auch der dazugehörige Gebührentatbestand in der WpPGebV.

Weitere Änderungen

Jenseits der Umsetzung der Änderungsrichtlinie enthält das Gesetz weitere punktuelle Änderungen des WpPG, Änderungen des Börsengesetzes, des Restrukturierungsfondsgesetzes sowie eine Folgeänderung in der Restrukturierungsfonds-Verordnung.

Im Wertpapierprospektgesetz werden die Dauer der Veröffentlichung des Prospekts und die Form der Übermittlung des zu billigenden Prospekts und der Übersetzung der Zusammenfassung an die Bundesanstalt neu geregelt (Übermittlung sowohl in Papierform als auch in elektronischer Form). Darüber hinaus wird die elektronische Hinterlegung

endgültiger Angebotsbedingungen durch die Nutzung der Melde- und Veröffentlichungsplattform der Bundesanstalt (MVP) mittels einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur gesetzlich vorgesehen. Hinsichtlich der Dauer der Gültigkeit des Prospekts wird klargestellt, dass nach Ablauf eines Jahres grundsätzlich ein neuer Prospekt zu erstellen ist, auch wenn das ursprüngliche öffentliche Angebot von Wertpapieren unverändert weitergeführt werden soll. Eine Ausnahme gilt lediglich für ein öffentliches Angebot aufgrund endgültiger Bedingungen, die im Rahmen eines Angebotsprogramms noch während der Gültigkeit des Basisprospekts hinterlegt wurden. Die Bußgeldbewehrung eines öffentlichen Angebots ohne Prospekt wird auf bis zu 500 000 Euro erhöht. Die noch auf das Verkaufsprospektgesetz zurückgehende Übergangsregelung für vor dem 1. Juli 2005 veröffentlichte Verkaufsprospekte für von Kreditinstituten ausgegebene Wertpapiere wird gestrichen.

Im Börsengesetz werden Regelungen für den Fall geschaffen, dass an einer Börse sowohl die an Wertpapierbörsen als auch an Warenbörsen handelbaren Wirtschaftsgüter und Rechte gehandelt werden.

Ferner werden das Restrukturierungsfondsgesetz und in der Folge die Restrukturierungsfonds-Verordnung geändert. Durch die Änderung wird bei der Bemessungsgrundlage für die Bankenabgabe ein zusätzlicher Abzugsposten für Verbindlichkeiten und Treuhandverbindlichkeiten aus dem Förderkreditgeschäft eingeführt.

III. Anhörung

Der Finanzausschuss hat in seiner 84. Sitzung am 28. März 2012 eine öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf durchgeführt. Folgende Einzelsachverständige, Verbände und Institutionen hatten Gelegenheit zur Stellungnahme:

1. Bundesverband Investment und Asset Management e. V.
2. Deutsche Börse AG
3. Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz e. V.
4. Deutscher Derivate Verband e. V.
5. Deutsches Aktieninstitut e. V.
6. Die Deutsche Kreditwirtschaft
7. Mattil, Peter, Rechtsanwalt, Mattil & Kollegen
8. Tiffe, Dr. Achim, Institut für Finanzdienstleistungen.

IV. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 83. Sitzung am 9. Mai 2012 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Annahme in der Fassung der Änderungsanträge der Fraktionen der CDU/CSU und FDP.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat den Gesetzentwurf in seiner 68. Sitzung am 9. Mai 2012 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Annahme mit Änderungen.

V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 79. Sitzung am 7. März 2012 erstmalig beraten und die Durchführung einer öffentlichen Anhörung am 28. März 2012 beschlossen (siehe hierzu Abschnitt III). In seiner 85. Sitzung am 25. April 2012 hat er den Gesetzentwurf nach Durchführung der Anhörung erneut beraten und in seiner 87. Sitzung am 9. Mai 2012 die Beratung abgeschlossen.

Der **Finanzausschuss** hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/8684 in geänderter Fassung zu empfehlen.

Beratungsverlauf

Alle Fraktionen würdigten das konstruktive Berichtstattergespräch in Vorbereitung der abschließenden Beratung des Gesetzentwurfs, bei dem unter Beteiligung der Fachbeamten des Bundesministeriums der Finanzen technische und sachliche Fragen geklärt werden konnten. Im Verlauf des Gesprächs seien sich alle Fraktionen einig gewesen, dass Kommunen keine „regionalen Regierungen“ im Sinne des § 31a Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 WpHG seien. Diese Auslegung entspreche auch der Verwaltungspraxis der BaFin, wie sie den Verbänden der Kreditwirtschaft mitgeteilt worden sei.

Die **Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP** betonten, dass das Gesetzesvorhaben die Umsetzung einer eng gefassten EU-Richtlinie darstelle, bei der die nationalen Spielräume begrenzt seien. Dabei stünden technische und nicht politische Aspekte im Vordergrund.

Zur im Gesetzentwurf enthaltenen Änderung des Börsengesetzes erklärten die Koalitionsfraktionen, dass im Börsengesetz der Kreis der möglichen Adressaten von Anordnungen der Börsenaufsichtsbehörde nach § 3 Absatz 5 Satz 2 BörsG um den Börsenträger ergänzt werde. Eine Erweiterung der Aufsicht über den Börsenträger sei nicht beabsichtigt.

Nicht in den vorliegenden Gesetzentwurf aufgenommen worden sei eine Haftungsfreistellung des Landes durch den Börsenträger. Mit einer solchen Regelung würde erreicht, dass der Börsenträger das Bundesland, in dessen Gebiet die Börse ansässig ist, von allen Ansprüchen Dritter wegen Schäden freizustellen hat, die durch die für die Börse Handelnden in Ausübung der ihnen übertragenen Aufgaben verursacht werden. Bei dieser Haftungsfreistellung handele es sich um ein Anliegen der Bundesländer. Diesem Anliegen werde die Regierungskoalition auch nachkommen, allerdings nicht im vorliegenden Gesetzentwurf, sondern in einem anderen Gesetz, das noch in diesem Jahr im Bundestag verabschiedet werden solle.

Die **Fraktion der SPD** betonte, dass sie das Gesetzesvorhaben ebenfalls als primär verwaltungsmäßige Umsetzung der Richtlinie ansehe. Im Berichtstattergespräch habe geklärt werden können, dass aus Sicht der Fraktion der SPD der Gesetzentwurf keine wesentlichen kontroversen Punkte

enthalte. Man werde auch den Änderungsanträgen der Koalitionsfraktionen mit einer Ausnahme zustimmen.

Die Fraktion der SPD machte außerdem deutlich, dass sie zwei im Rahmen des Berichterstattergesprächs getroffene Übereinkünfte mit den anderen Fraktionen für wichtig halte: Zum einen die Feststellung, dass Kommunen im Einklang mit den zugrunde liegenden EU-Richtlinienvorgaben keine „regionale Regierungen“ im Sinne des § 31a Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 WpHG und folglich grundsätzlich keine professionellen Kunden seien. Dies schaffe an dieser Stelle eine wichtige Sicherheit. Der andere Punkt betreffe die geplante Haftungsfreistellung der Länder im Bereich der Börsen, die im nächsten geeigneten Gesetzgebungsverfahren noch in diesem Jahr verabschiedet werden solle.

Die **Fraktion DIE LINKE.** begrüßte, dass der Gesetzentwurf einige sinnvolle Regelungen enthalte. Dazu rechne man die Aufnahme der Schlüsselinformationen in die Prospektzusammenfassung, die Beschränkung der Gültigkeit von Prospekten auf zwölf Monate ab der Billigung durch die Aufsicht und die vorgesehene Vertretung der Anleger im Börsenrat.

Schon in der Zielfestlegung des Gesetzentwurfs werde jedoch deutlich, dass es der EU-Kommission und auch der Bundesregierung nicht an erster Stelle um den Anleger- bzw. Verbraucherschutz gehe. Die Fraktion DIE LINKE. kritisierte, dass in Zeiten der Finanzkrise primär die Arbeit der Wertpapierunternehmen erleichtert werde und Bürokratieabbau wichtiger erscheine als Anlegerschutz.

Die Informationsflut für die Verbraucher sei ein zentrales Problem. Nun komme im Wertpapierbereich die neue Prospektzusammenfassung inklusive Schlüsselinformationen noch hinzu. Es fehle an Standardisierung hinsichtlich Struktur und Inhalt. Die wesentlichen, relevanten Informationen müssten zusätzlich zum ausführlichen Prospekt einheitlich in Kurzform dargestellt werden.

Die Sprachenregelung bei Prospekten sei ebenfalls kritisch zu sehen: Es bleibe völlig offen, in welcher Sprache ein zugelassener Prospekt sein müsse. Dies erschwere zum einen die Beratung und zum anderen das Verständnis des Anlegers bzw. Verbrauchers. Nicht nur die Zusammenfassung sollte auf Deutsch sein. Mindestens alle zentralen Informationen müssten auch in deutscher Sprache vorliegen. Die Fraktion DIE LINKE. sehe ansonsten das Problem, dass Schlüsselinformationen für die Anleger verloren gehen und Emittenten geschont würden.

Die Kosten für die Übersetzung von Prospekten in nicht-deutscher Sprache lägen zudem beim Anleger. Dies sei keine Aufgabe des Anlegers und stelle keine akzeptable Regelung dar. Problematisch sei auch die Verweisung auf zusammengehörige Dokumente: Ein Anleger müsse seine Dokumente aus den verschiedensten Quellen unter Umständen zusammenpuzzeln. Damit werde keine Transparenz geschaffen.

Bei Nachträgen zu Prospektveröffentlichungen bestehe das Problem, dass das Widerrufsrecht beim Nachtrag zwei Tage ab der Veröffentlichung ablaufe und nicht etwa ab der Entdeckung des Nachtrags. An dieser Stelle dürfe das Anlegerrecht auf Widerruf nicht zugunsten der Emittenten ausgedehnt werden. Bei rechtmäßigem Widerruf müsse der An-

leger außerdem seine aktuelle Einlage ohne „Tricks“ zurückbekommen.

Kritisch sehe die Fraktion DIE LINKE., dass in den Schlüsselinformationen die Kosten für den Anleger nur geschätzt werden sollen. Es widerspreche dem Transparenz- und Planungssicherheitsgedanken, wenn der Anleger nicht im Vorfeld genau wisse, welche Kosten auf ihn zukommen würden.

Auch die Ausnahmen von der Prospektspflicht bei Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen sei bedenklich: Belegschaftsmitglieder seien nicht immer besser informiert als außenstehende Anleger und sollten daher stets einen Prospekt bekommen.

Im Gesetzentwurf werde zusätzlich das Restrukturierungsfondsgesetz geändert. Die Bemessungsgrundlage der Bankenabgabe werde durch die Neuregelung verkleinert, dennoch sei dies durchaus schlüssig. Nicht schlüssig sei hingegen, dass die Bundesregierung nach wie vor den Finanzsektor kaum wirksam an den Kosten der Krise beteilige und keine wirksame Bankenabgabe einführe. Die bestehende Bankenabgabe habe eine zu geringe Wirkung, so werde der aufzubauende Fonds zu lange Zeit nicht das notwendige Volumen erreichen. Man fordere höhere Abgaben der einzelnen Banken, die Integration der Einnahmen aus der Bankenabgabe in den Bundeshaushalt und die Befreiung der Sparkassen und Genossenschaftsbanken von der Abgabe.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** betonte, dass beim vorliegenden Gesetzesvorhaben die technische Umsetzung der EU-Vorgaben im Vordergrund stehe. Den Kern des Gesetzes, soweit es die Umsetzung der Richtlinie betreffe, könne man mittragen.

Zur im Gesetzentwurf enthaltenen Schaffung eines Abzugspostens für Verbindlichkeiten und Treuhandverbindlichkeiten aus dem Förderkreditgeschäft bei der Bankenabgabe müsse die Frage gestellt werden, wie eine solche Verkleinerung der Bemessungsgrundlage angesichts der notwendigen Einnahmeerzielung für den Restrukturierungsfonds an anderer Stelle ausgeglichen werden solle. Man bewege sich von den ursprünglichen Schätzungen der Einnahmen aus der Bankenabgabe immer weiter weg. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN fordere, begründete Einnahmefälle an einer Stelle durch entsprechende Mehreinnahmen an anderer Stelle auszugleichen. Der Zeitraum, in dem der Fonds aufgefüllt werden solle, sei ohnehin bereits sehr lang angesetzt.

Ein wichtiges Thema aus Sicht der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hätte im Zuge der nun mit dem Gesetz eingeführten Pflicht zur jährlichen Aktualisierung der Prospekte aufgegriffen werden sollen: die Regulierung von Retailderivaten bzw. des Marktes für Anlegertifikate. In diesem Bereich liege nicht nur ein Vertriebsproblem vor. Deshalb würde auch die Reduzierung der auf den Markt gebrachten Produkte durch die Verteuerung der Emissionskosten nur einen Teil der Frage adressieren. Der gesamte Markt sei so angelegt, dass es an vielen Stellen Problemen geben müsse. Er sei intransparent und komplex und es gebe im Vergleich zu anderen Märkten, auf denen es einen funktionierenden Wettbewerb gebe, keine wirkliche Kontrollmöglichkeit, da bei Zertifikaten eine einseitige Kunden-Emittenten-Beziehung vorliege. Die Fraktion BÜNDNIS

90/DIE GRÜNEN halte eine grundlegende Regulierung des Zertifikatemarktes für notwendig. Beim vorliegenden Gesetzgebungsverfahren sei die Gelegenheit verpasst worden, diese Thematik einzubeziehen.

Änderungsanträge

Die Koalitionsfraktionen brachten neun Änderungsanträge zum Gesetzentwurf ein, von denen insbesondere die Folgenden bei den Beratungen im Ausschuss eingehend diskutiert wurden.

Der **Änderungsantrag 1** der Koalitionsfraktionen betraf die Regulierung so genannter Zweitmarktfonds: Die mit dem Gesetz zur Novellierung des Finanzanlagenvermittler- und Vermögensanlagenrechts vom 6. Dezember 2011 geschaffenen Bereichsausnahme nach § 2 Absatz 6 Satz 1 Nummer 20 des Kreditwesengesetzes (KWG) wird durch den Änderungsantrag mit Blick auf die anstehende Regulierung geschlossener Fonds im Zuge der bevorstehenden Umsetzung der Richtlinie 2011/61/EU über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFM-Richtlinie) dahingehend erweitert, dass nicht nur vom Emittenten oder Anbieter eingeschaltete Helfer ausgenommen werden, sondern jegliche Unternehmen, die außer der Finanzportfolioverwaltung und der Anlageverwaltung keine Finanzdienstleistungen und diese auch nur auf Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 Vermögensanlagengesetz beschränkt erbringen. Hierdurch wird der bereits in der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages zum Gesetz zur Novellierung des Finanzanlagenvermittler- und Vermögensanlagenrechts zum Ausdruck gekommene Wille, eine Ausnahmeregelung für Zweitmarktfonds vorzusehen, gesetzlich nachvollzogen.

Die **Bundesregierung** erläuterte hierzu, Hintergrund der Bereichsausnahme sei der Umstand, dass Anteile an geschlossenen Fonds nach dem Gesetz zur Novellierung des Finanzanlagenvermittler- und Vermögensanlagenrechts ab dem 1. Juni 2012 Finanzinstrumente im Sinne des KWG seien. In der Folge würde die Geschäftstätigkeit von Zweitmarktfonds erlaubnispflichtig nach dem KWG. Dies sei trotz einer grundsätzlichen Befürwortung eines höheren Aufsichts-niveaus misslich, da geschlossene Fonds einschließlich der Zweitmarktfonds im Rahmen der Umsetzung der bereits vorliegenden, bis zum Juni 2013 umzusetzenden AIFM-Richtlinie umfassend neu reguliert würden. Die Gesetzgebungsarbeiten würden bereits laufen. Daher werde der Vorschlag unterbreitet, Zweitmarktfonds für den Übergangszeitraum von Juni 2012 bis zum Juni 2013 nicht einer vorgeschalteten KWG-Aufsicht zu unterstellen, sondern es bis Juni 2013 insoweit bei den mit dem Gesetz zur Novellierung des Finanzanlagenvermittler- und Vermögensanlagenrechts geschaffenen erhöhten Anforderungen an das öffentliche Angebot und den Vertrieb zu belassen.

Die **Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP** betonten, dass eine angemessene und durchaus enge Regulierung der Zweitmarktfonds im Rahmen der bevorstehenden Umsetzung der AIFM-Richtlinie bis zur Mitte des Jahres 2013 erfolgen solle. Dies sei der feste politische Wille der Koalitionsfraktionen.

Die **Fraktion der SPD** begründete, weswegen sie sich bei der Abstimmung zu dem Änderungsantrag 1 der Stimme

enthalte: Den im KWG an der betreffenden Stelle vorgesehenen Bereichsausnahmen stehe man insgesamt kritisch gegenüber. Andererseits gebe es eine konkrete Problemlage und mit der Umsetzung der AIFM-Richtlinie sei zeitnah eine Lösung für die Regulierung der Zweitmarktfonds avisiert, bei der man hoffe, gemeinsam mit der Regierungskoalition eine gute Lösung zu entwickeln. Deshalb handele es sich um ein Übergangsproblem. Aus pragmatischen Gründen könne man die vorgesehene Übergangsregelung billigen.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** betonte bei der Frage der Zweitmarktfonds bleibe in Bezug auf die angekündigte Regelung im Rahmen der AIFM-Richtlinie eine gewisse Unsicherheit bestehen, da noch nicht absehbar sei, wie sie genau erfolgen werde. Man enthalte sich bei diesem Änderungsantrag ebenfalls der Stimme.

Dem vorgelegten Änderungsantrag 1 der Koalitionsfraktionen stimmte der Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion die LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu.

Zu den **Änderungsanträgen 2 und 2a** der Koalitionsfraktionen erläuterte die **Bundesregierung**, dass nach geltender Rechtslage öffentliche Angebote auch nach Ablauf der Gültigkeit des betreffenden Prospekts zeitlich unbegrenzt fortgesetzt werden dürften, solange der Prospekt im Wege von Nachträgen aktualisiert wird. Nach dem Gesetzentwurf dürften Einzelprospekte künftig nach Billigung nur zwölf Monate verwendet werden, danach sei für die Fortführung des Angebots ein neuer Prospekt erforderlich. Bei öffentlichen Angeboten auf Grundlage eines Basisprospekts sei der maßgebliche Zeitpunkt zwölf Monate nach Hinterlegung der jeweiligen endgültigen Bedingungen. Dieser Zeitpunkt werde mit dem Änderungsantrag 2 klargestellt. Mit dem Änderungsantrag 2a werde eine Übergangsregelung für bei Inkrafttreten des Gesetzes laufende fortgesetzte öffentliche Angebote auf der Grundlage von Basisprospekten geschaffen. Die Möglichkeit der Fortführung dieser Angebote auf Basis des alten Prospekts bis zum 31. Dezember 2013 solle den Anbietern die nötige Zeit verschaffen, um neue Basisprospekte zu erstellen oder die Angebote geordnet zu beenden. Bis dahin sei der Basisprospekt durch Nachträge zu aktualisieren.

Dem vorgelegten Änderungsantrag 2 der Koalitionsfraktionen stimmte der Ausschuss mit den Stimmen aller Fraktionen zu.

Dem vorgelegten Änderungsantrag 2a der Koalitionsfraktionen stimmte der Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. zu.

Der **Änderungsantrag 3** der Koalitionsfraktionen betraf § 2 Absatz 1 Satz 1 der Restrukturierungsfondsverordnung. Im Einklang mit § 12 Absatz 4 Satz 1 des Restrukturierungsfonds-gesetzes, der auf die fällig gewordenen Jahresbeiträge abstellt, hat die Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung mit dem Änderungsantrag Sonderbeiträge nun unmittelbar nach dem in einem Beitragsjahr fällig gewordenen Jahresbeitrag zu erheben, da dann die Berechnungsgrundlagen zur Erhebung der Sonderbeiträge vorliegen.

Die **Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP** betonen, diese Klarstellung in der Restrukturierungsfondsverordnung basiere auf einer mit dem Bundesrat in einer Protokollerklärung vereinbarten Zusage und sollte daher umgesetzt werden.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** wies darauf hin, dass es sich bei der vorgenommenen Änderung nicht wie in der Begründung des Antrags angeführt lediglich um eine Klarstellung handle, sondern um eine inhaltliche Veränderung bei der Möglichkeit zur Erhebung von Sonderbeiträgen im Rahmen der Bankenabgabe, da sich sowohl das Bezugsjahr als auch der Zeitpunkt einer möglichen Erhebung durch die im Antrag vorgesehene Regelung verändere. Eine entsprechende Begründung hierfür hätte im Änderungsantrag enthalten sein sollen. Im Ausschussbericht werde dies nun nachgeholt (vgl. Abschnitt B Besonderer Teil zu Artikel 7).

Dem vorgelegten Änderungsantrag 3 der Koalitionsfraktionen stimmte der Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Wertpapierprospektgesetzes)

Zu Nummer 5 (§ 4)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Zu Doppelbuchstabe bb (Nummer 4)

Die Änderung berücksichtigt den Hinweis aus Nummer 1 der Stellungnahme des Bundesrates (Bunderatsdrucksache 846/11, S. 1 f.). Es handelt sich um die Beseitigung eines Redaktionsversehens.

Zu Nummer 7 (§ 6 Absatz 3)

Zu Buchstabe d – neu –

Mit der Ergänzung wird im Hinblick auf Artikel 26 Absatz 5 Satz 6 der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 in Bezug auf Aufmachung und Inhalt des Prospekts, des Basisprospekts, der Zusammenfassung und der endgültigen Bedingungen und in Bezug auf die Angabepflichten in der Fassung der noch im Rechtsetzungsverfahren befindlichen Delegierten Verordnung (EU) der Kommission vom 30. März 2012 (C(2012) 2086 final) zur Änderung der vorgenannten Verordnung klargestellt, dass die endgültigen Bedingungen des Angebots im Gegensatz zu einem Prospekt (§ 5 Absatz 3 WpPG) keiner Unterzeichnung bedürfen.

Zu Nummer 10 (§ 9)

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Mit der Änderung wird klargestellt, dass auch ein fortgesetztes öffentliches Angebot auf Grundlage eines Basisprospekts höchstens 12 Monate ab Hinterlegung der endgültigen Bedingungen andauern darf. Die Hinterlegung neuer endgültiger Bedingungen für ein weiteres öffentliches Angebot oder für den Antrag auf Zulassung zum Handel an einem organisierten Markt ist hingegen nur während des grundsätz-

lich geltenden zwölfmonatigen Gültigkeitszeitraums des Basisprospekts nach § 9 Absatz 2 Satz 1 des Wertpapierprospektgesetzes möglich.

Zu Nummer 12 (§ 11 Absatz 1 Satz 1)

Mit der Änderung werden die Voraussetzungen für die Einbeziehung per Verweis nach § 11 Absatz 1 Satz 1 WpPG-E in Einklang mit der Änderungsrichtlinie gebracht. Nach der Änderungsrichtlinie reicht es aus, dass Dokumente, aus denen Informationen durch Verweis in einen Wertpapierprospekt einbezogen werden sollen, von der Bundesanstalt gebilligt oder bei ihr hinterlegt werden. Damit sind auch Angaben aus endgültigen Bedingungen einbeziehungsfähig. Außerdem ist nicht erforderlich, dass die betreffenden Angaben über die Internetseite der Bundesanstalt beziehungsweise über die Internetseite des Unternehmensregisters für den Zeitraum des öffentlichen Angebots öffentlich zugänglich sein müssen, sondern es reicht aus, dass die betreffenden Angaben überhaupt öffentlich zugänglich sind. Die Verpflichtung des Anbieters, nach § 14 Absatz 4 WpPG anzugeben, wo die durch Verweis einbezogenen Dokumente oder Angaben erhältlich sind, bleibt unberührt.

Die terminologische Unterscheidung zwischen „Veröffentlichen“ und „der Öffentlichkeit zur Verfügung stellen“ ergibt sich aus der Umsetzung der Transparenzrichtlinie im Wertpapierhandelsgesetz, wonach bei den Finanzberichten zwischen beiden Begriffen unterschieden wird.

Zu Nummer 22 (§35)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Zu Doppelbuchstabe cc – neu – (Nummer 9)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung. Bei dem Verweis in § 35 Absatz 1 Nummer 9 WpPG in der Fassung des Gesetzes zur Novellierung des Finanzanlagenvermittler- und Vermögensanlagenrechts ist bisher unberücksichtigt geblieben, dass mit dem Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2010/78/EU vom 24. November 2010 im Hinblick auf die Errichtung des Europäischen Finanzaufsichtssystems vom 4. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2427) ein neuer Satz 4 in § 16 Absatz 1 WpPG eingefügt worden ist. Der bisherige Satz 4 wurde Satz 5.

Zu Nummer 23 (§36)

Zu Buchstabe a (Absatz 2)

Die in § 36 Absatz 2 WpPG in der Fassung des Regierungsentwurfs vorgesehene Übergangsregelung, welche die Billigung von Prospekten, deren Billigung vor dem 1. Juli 2012 beantragt wurde und noch nicht abgeschlossen ist, dem alten Recht unterstellt, ist nicht mehr erforderlich. Die noch im Rechtsetzungsverfahren befindliche Delegierte Verordnung (EU) der Kommission vom 30.3.2012 (C(2012) 2086 final) zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 in Bezug auf Aufmachung und Inhalt des Prospekts, des Basisprospekts, der Zusammenfassung und der endgültigen Bedingungen und in Bezug auf die Angabepflichten enthält eine Übergangsvorschrift betreffend die Billigung von Nachträgen zu Prospekten oder Basisprospekten, die vor dem 1. Juli 2012 gebilligt wurden (Artikel 2 Absatz 1 der Delegierten Verordnung). Im Übrigen ist das Inkrafttreten

der Delegierten Verordnung am 1. Juli 2012 vorgesehen (Artikel 3). Für die im Regierungsentwurf vorgesehene Übergangsregelung ist daher kein Raum.

Zu Artikel 7 (Änderung der Restrukturierungsfonds-Verordnung)

Zu Nummer 2 – neu – (§ 2 Absatz 1 Satz 1)

Die Änderung des § 2 Absatz 1 Satz 1 berücksichtigt die Vorgaben des § 12 Absatz 4 des Restrukturierungsfondsgesetzes.

Nach Satz 1 bemisst sich die Höhe der jeweiligen Sonderbeiträge nach dem Verhältnis des Durchschnitts der in den letzten drei Jahren fällig gewordenen Jahresbeiträge des einzelnen beitragspflichtigen Kreditinstituts zum Durchschnitt der Gesamtsumme der in den letzten drei Jahren fällig gewordenen Jahresbeiträge aller beitragspflichtigen Kreditinstitute. Nach Satz 3 dürfen die in einem Kalenderjahr erhobenen Sonderbeiträge das Dreifache des Durchschnitts der in den letzten drei Jahren fällig gewordenen Jahresbeiträge des Kreditinstituts nicht übersteigen.

Diese besondere Obergrenze nach Satz 3 wird durch die allgemeine Belastungsobergrenze nach § 3 Absatz 4 Satz 1 der Restrukturierungsfonds-Verordnung ergänzt. Hiernach dürfen die in einem Beitragsjahr insgesamt erhobenen Beiträge, bestehend aus dem Jahresbeitrag, den gegebenenfalls erhobenen Nacherhebungsbeträgen und den gegebenenfalls erhobenen Sonderbeiträgen, 50 Prozent des Durchschnitts der letzten drei Jahresergebnisse nicht übersteigen.

Die Berechnungsgrundlagen für die allgemeine Belastungsobergrenze und die besondere Obergrenze für den Sonderbeitrag ergeben sich aus den Jahresabschlüssen der Vorjahre (vgl. § 1 Absatz 3 Satz 1 der Restrukturierungsfonds-Verordnung).

Die für die Berechnung des Sonderbeitrags und der einschlägigen Obergrenzen erforderlichen Daten liegen erst nach der Festsetzung des zu leistenden Jahresbeitrags vor. Somit kann die Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung Sonderbeiträge nicht vor dem im Beitragsjahr fällig gewordenen Jahresbeitrag erheben.

Mit der Änderung des § 2 Absatz 1 Satz 1 werden die Vorschriften der Restrukturierungsfonds-Verordnung mit § 12 Absatz 4 des Restrukturierungsfondsgesetzes in Einklang gebracht.

Zu Artikel 8 – neu – (Änderung des Investmentgesetzes)

Nach § 144 Absatz 6 des Investmentgesetzes alter Fassung bedürften Kostenklauseln, die in bereits vor dem 1. Juli 2011 bestehenden Vertragsbedingungen, Satzungen oder

Anlagebedingungen verwendet wurden, keiner nachträglichen Genehmigung durch die Bundesanstalt. Die Regelung gewährte unbefristeten Bestandschutz für alle Kostenklauseln, die vor dem 1. Juli 2011 bereits verwendet wurden, sofern sie nachträglich nicht geändert wurden. Dass dieser Bestandschutz unbefristet gewährt wurde, stellt ein redaktionelles Versehen dar, das nunmehr korrigiert werden soll.

Satz 1 bestimmt, dass Kostenklauseln von Investmentvermögen bis zum 1. Juli 2013 von der Bundesanstalt zu genehmigen sind, unabhängig davon, ob sie nachträglich geändert wurden oder nicht. Um einen geordneten Ablauf des Genehmigungsverfahrens sicherzustellen, sieht Satz 2 eine Frist für die Einreichung der Genehmigungsanträge vor. Mit Blick auf die vierstellige Zahl von Publikumsfonds, deren Kostenklauseln von der Bundesanstalt bis zum Juni 2013 zu genehmigen sind, soll ferner abweichend zu § 43 Absatz 2 Satz 2 die Frist für die Genehmigung nach Satz 1 nicht vier Wochen, sondern acht Wochen betragen.

Soweit mit der Genehmigung nach Satz 1 eine Änderung der Vertragsbedingungen verbunden ist, haben die Gesellschaften die Änderung zeitlich so bekannt zu machen, dass die geänderten Vertragsbedingungen spätestens am 30. Juni 2013 in Kraft treten können.

Zu Artikel 9 – neu – (Änderung des Kreditwesengesetzes)

Die mit dem Gesetz zur Novellierung des Finanzanlagenvermittler- und Vermögensanlagenrechts vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2481) geschaffene Bereichsausnahme nach § 2 Absatz 6 Satz 1 Nummer 20 des Kreditwesengesetzes wird mit Blick auf die bevorstehende Umsetzung der Richtlinie 2011/61/EU über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFM-Richtlinie) dahingehend erweitert, dass nicht nur vom Emittenten oder Anbieter eingeschaltete Helfer ausgenommen werden, sondern jegliche Unternehmen, die außer der Finanzportfolioverwaltung und der Anlageverwaltung keine Finanzdienstleistungen und diese auch nur auf Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Vermögensanlagengesetzes beschränkt erbringen.

Hierdurch wird der bereits in der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages zum Gesetz zur Novellierung des Finanzanlagenvermittler- und Vermögensanlagenrechts (Bundestagsdrucksache 17/7453, S. 113) zum Ausdruck gebrachte Wille, eine Ausnahmeregelung für Zweitmarktfonds vorzusehen, gesetzlich nachvollzogen. Zweitmarktfonds sind geschlossene Fonds, die nicht in einzelne Sachwerte, sondern in Anteile an anderen geschlossenen Fonds (z. B. geschlossene Immobilien-, Schiffs- oder Private-Equity-Fonds) investieren. Die Regulierung dieser Fonds soll im Rahmen der AIFM-Umsetzung Mitte 2013 erfolgen.

Berlin, den 9. Mai 2012

Ralph Brinkhaus
Berichterstatter

Dr. Carsten Sieling
Berichterstatter

Björn Sängler
Berichterstatter

Dr. Gerhard Schick
Berichterstatter

